



Gemeinde Westerholz

Entwicklungssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hafflücke“

Bearbeitungsstand: 09.12.2010, § 10 BauGB i.v.m. § 13 BauGB
Bvh.-Nr.: 10005

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Westerholz über das
Amt Langballig
Süderende 1, 24977 Langballig

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Projektbearbeitung

Projektleiter: Dipl. Ing. Frank Sass
Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Henrik Dröge
(0 48 35) 97 77 – 15, h.droege@sass-und-kollegen.de

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und Fachbeitrag Artenschutz:
-Bartels Umweltplanung- Dipl. Biol. Torsten Bartels, Hamburg

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	1
2.1	Landes- und Regionalplanung	1
2.2	Landschaftsplanung	2
2.3	Sonstige planerische Vorgaben	2
2.4	Flächennutzungs- und Bebauungsplanung	3
3.	Erläuterung der Planfestsetzung	3
3.1	Baulicher Rahmen	3
3.2	Planerische Festsetzungen	4
3.3	Nachrichtliche Übernahmen	4
3.4	Grünordnung	4
3.5	Denkmalschutz	6
4.	Sonstiges	6
5.	Anlagen	6
5.1	Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und Fachbeitrag Artenschutz	7

Gemeinde Westerholz

Entwicklungssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hafflücke“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Westerholz nördlich der *Fördestraße*. Es befindet sich südlich des Küstenstreifens und im nördlichen Bereich der Straße *Hafflücke*.

Das Plangebiet umfasst mehrere Wohngebäude, welche sich um die Straße *Hafflücke* sowie deren Abzweigungen gruppieren. Es handelt sich hierbei um Flurstücke der Flur 1 in der Gemeinde Westerholz und Gemarkung Dollerup. Das Plangebiet ist insgesamt 3,7 ha groß.

Das gesamte, im Außenbereich befindliche Wohngebiet soll zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Nr. 2 BauGB erklärt werden, um bei der Bebauung Erweiterungsmöglichkeiten im ortsüblichen Rahmen zu gewährleisten sowie die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu steuern.

Insbesondere wird jedoch eine Begrenzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im nördlichen Bereich des Areals „Hafflücke“ unweit der Steilküste angestrebt. Zu diesem Zweck sollen für bestimmte Wohngebäude in diesem Bereich Baugrenzen- und Linien festgesetzt werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Westerholz liegt gemäß Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (LROP vom 04. Juni 1998) östlich des Stadt- und Umlandbereichs des Oberzentrums Flensburg an der *B 199*. Der Bereich nördlich der *B 199* ist Raum mit besonderer Bedeutung für die Natur und Landschaft sowie Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Gemäß Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V (RP V) für den Landesteil Schleswig mit Stand vom 11.10.2002 ist Westerholz ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zudem verfügt der nördliche Teil des Plangebiets über besondere Bedeutung für Natur und Landschaft und ist Vorranggebiet für den Naturschutz (vgl. Ziffern 5.3 (1) und 5.3 (6) des RP V).

Der westliche Teil der Gemeinde Westerholz ist Entwicklungsschwerpunkt des Fremdenverkehrs.

2.2 Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (LRP V vom September 2002) sind im Gemeindegebiet Westerholz und insbesondere im Bereich des Plangebiets verschiedene Schutzgebiete ausgewiesen. Nördlich grenzt das FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ an das Plangebiet an. Zusammen mit dem nördlich angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“ ist es Teil des Netzes Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG (vgl. Karte 1, Kapitel 2.1.4.3 Tabelle 8). Innerhalb dessen ist die Uferzone ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Karte 1, Kapitel 2.1.4.3) reicht ebenso, wie ein Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (vgl. Karte 1, Kapitel 4.2.2) in den nördlichen Teil des Plangebiets.

Das komplette Plangebiet ist außerdem als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 15 LNatSchG gekennzeichnet (vgl. Karte 2, Kapitel 2.1.4.3). Der Landschaftsrahmenplan (September 2002) weist ebenfalls auf das Geotop „Aktives Kliff Westerholz – Seeklüft“ hin (vgl. Karte 2, Kapitel 4.2.9 Tabelle 20).

Die Gemeinde Westerholz verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan. Das betreffende Plangebiet ist im Landschaftsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Verschiedene Biotope befinden sich teils im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung.

Die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird von einem Steilküstenabschnitt (geschützt nach § 30 (2) Nr. 6 BNatSchG) markiert.

Durch die geplante Festschreibung des Wohngebäudebestands im Rahmen der Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB und die geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen sind auch in Zukunft keine Beeinträchtigungen von Belangen des Naturschutzes zu erwarten. Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzziele sind auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe hierzu auch Kapitel 5.1) nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet und dementsprechend von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden. Ebenso ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB nicht erforderlich.

2.3 Sonstige planerische Vorgaben

Die Gemeinde Westerholz ist seit der Unterzeichnung der generellen Kooperationsvereinbarung am 28.11.2005 Partnerin in der bestehenden Stadt-Umland-Kooperation in der Region Flensburg. Die zuständige Koordinierungs-

gruppe wird über das Planvorhaben informiert. Durch die geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Satzung wird jedoch nicht von einer Abweichung von bestehenden Vereinbarungen ausgegangen.

2.4 Flächennutzungs- und Bebauungsplanung

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde weist den Bereich des Plangebiets als Wohnbaufläche aus. Westlich der Straße *Hafflücke* ist eine öffentliche Parkplatzfläche dargestellt. Der nördliche Plangebietsbereich an der Steilküste wird im Flächennutzungsplan als „Anbauverbotszone Steilküste“ markiert.

3. Erläuterung der Planfestsetzung

Die Gemeinde Westerholz beabsichtigt, im beschriebenen Areal mittels der Entwicklungssatzung nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB mehrere im Außenbereich befindliche Gebäude gemeinsam zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu erklären, um Entwicklungsmaßnahmen im ortsüblichen Rahmen gewährleisten zu können.

Hierzu soll der räumliche Geltungsbereich der Satzung dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Langballig und Westerholz entlehnt werden. Die angestrebte Bestandsfestsetzung betrifft insbesondere die Gebäude am Steilufer (Flurstücke: 187/4, 184/5, 184/2, 191/2), welche teilweise an den Geltungsbereich verschiedener Schutzbereiche heranreichen, sowie Bauten östlich der Straße *Hafflücke* (Flurstücke: 172/3, 156/37, 156/37, 156/38), welche nicht Bestandteil des nichtigen B-Plans Nr. 1 waren.

3.1 Baulicher Rahmen

Zukünftige bauliche Entwicklungen im Satzungsbereich sollen sich in den baulichen Rahmen des ortsbildprägenden Gebäudebestands einfügen. Bei der Bebauung der Umgebung handelt es sich überwiegend um Wohnen mit vereinzelt Lager- und Gewerbegebäuden, sodass charakteristisch von einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gesprochen werden kann. Die Grundfläche der einzelnen Gebäude liegt im Planbereich zwischen 100 und 200 m². Eine zusätzliche Versiegelung durch Garagen und Nebenanlagen in etwa gleicher Höhe wird angenommen, so dass von einer durchschnittlichen Versiegelung von ca. 300 m² je Grundstück ausgegangen wird. Die umgebenen Grundstücke im Satzungsgebiet haben insgesamt Größen zwischen 700 m² bis zu 9000 m² im nördlichen Bereich.

Dem Dorfcharakter entsprechend sollen bauliche Veränderungen im dargestellten ortsüblichen Rahmen und entsprechender Größenrelation als Wohnnutzungen möglich sein. Hierbei soll die Höhe der Gebäude in Anlehnung an die Umgebungsbebauung ein Vollgeschoss nicht überschreiten.

3.2 Planerische Festsetzungen

Eine Bebauung wird nur innerhalb der gefassten Baugrenzen und Baulinien im ortsüblichen Rahmen zulässig sein. Eine Bebauung, die somit über den Bestand signifikant hinausgeht, ist nicht realisierbar. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, wie Garagen, Carports oder Gartenhäuschen, zulässig. Diese sind in einem eindeutigen räumlichen Bezug zur Hauptanlage anzuordnen. Wassergebundene Erschließungswege auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von den Einschränkungen des § 19 (4) Satz 2 BauNVO ausgenommen.

Der nördliche Plangebietsbereich an der Steilküste ist gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhalten.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen

Der Waldschutzstreifen (30 m Schutzabstand) gemäß § 24 (2) LWaldG wird in Bezug auf den östlich des Plangebiets liegenden Wald in die Planzeichnung übernommen.

3.4 Grünordnung

Im Rahmen der Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB findet das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB Anwendung. Demzufolge sind eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Jedoch ist Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (hier: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen.

Bedingt durch die räumliche Nähe zu den Natura 2000-Schutzgebieten, hier zum FFH-Gebiet 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltlinger Birk“ und zum EU-Vogelschutzgebiet 1123-491 „Flensburger Förde“, wird eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt und als Anlage 1 Teil der Begründung sein.

Charakteristika des FFH-Gebiets 1123-393 sind neben dem hohen Waldanteil eine hohe Vielfalt und ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensräume. Das übergreifende Schutzziel – die Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- und Wasserlebensräumen – ist durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vogelschutzgebiet Nr. 1123-491 „Flensburger Förde“ liegt nördlich des Plangebiets und beginnt an der Küstenlinie. Die flachen Küstengewässer und geschützten Buchten sind hier bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für verschiedene Vogelarten (Eider- und Bergente, Gänsesäger, Singschwan). Weitere Vögel, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Tüpfelsumphuhn finden ihren Lebensraum in Röhrichten, Weidengebüschen und Hochstauden der Gewässerränder.

Das übergreifende Schutzziel – die Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für überwinternde Meeresenten und Singschwäne – wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gestiegenen Artenschutzanforderungen wird das Thema Arten und Biotope im Anhang in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vertiefend betrachtet und ebenfalls im Rahmen von Anlage 1 Teil der Begründung sein. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sind als Ergebnis des Fachbeitrags Artenschutz für das Satzungsgebiet im Rahmen der Planung nicht zu erwarten.

Der Satzungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg am 29.06.2009 können durch eng gefasste Baufenster im nördlichen Plangebietsbereich nur geringe Erweiterungsmöglichkeiten infrage kommen. Von daher kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden, die für ein betreffendes Bauvorhaben im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden kann, sofern die Bestimmungen der geplanten Satzung beachtet sein werden.

Die Fläche des Plangebiets ist im Landschaftsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird von einem Steilküstenabschnitt (geschützt nach § 30 (2) Nr. 6 BNatSchG) markiert. Intakte Gehölzstreifen säumen beidseitig den Weg zum Strand im nördlichen Bereich des Plangebiets und liegen westseits der Straße *Hafflücke* im Bereich des Parkplatzes sowie als Grenzmarkierungen einiger Grundstücke in diesem Abschnitt. Knickstrukturen (geschützt nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) finden sich im südwestlichen Bereich des Plangebiets sowie nördlich des Parkplatzes als nördliche und südliche Begrenzung des Grundstücks 21.

Einzelbäume und Baumgruppen finden sich im südwestlichen und nordwestlichen Teil des Plangebiets, nördlich an der Steilküste sowie als Neupflanzungen im südlichen Bereich des Areals. Kleingewässer sowie eine Obstwiese finden sich gemäß Landschaftsplan im nördlichen Bereich westseitig der Straße *Hafflücke*.

Durch die geplante Festschreibung des Wohngebäudebestands im Rahmen der Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 BauGB und die geringfügigen Entwicklungsmöglichkeiten auf den Flächen sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.

Im Rahmen der Planung ergibt sich keine Nutzungsänderung, sodass nicht von den Inhalten des Landschaftsplans abgewichen wird.

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt. Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich laut Landschaftsplan Kleingewässer im Nordwesten sowie vereinzelte Knickstrukturen gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Die Biotope werden durch die Planung nicht in ihrer Gestalt und Funktion beeinträchtigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Der Eingriff durch das Vorhaben wird minimiert, indem lediglich eine baurechtliche Festschreibung des Bestands

erfolgt und keine neuen Flächen zur Bebauung ausgewiesen werden. Es wird auf die bestehenden Erschließungsstrukturen zurückgegriffen.

Mit Realisierung des Vorhabens wird sich die Versiegelung des Plangebiets nur um ein Mindestmaß erhöhen können. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind insgesamt sehr gering.

3.5 Denkmalschutz

Zurzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4. Sonstiges

Die Verkehrserschließung des Wohngebiets erfolgt weiterhin über die Straße *Hafflücke*. Eine Änderung von Straßenführung und deren Größendimension ist nicht erforderlich, da keine erhöhte Pkw-Frequenz zu erwarten ist.

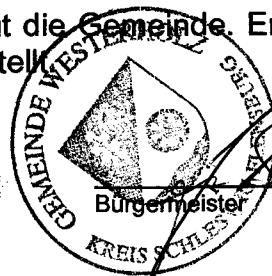
Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ist weiterhin im ortsüblichen Rahmen gesichert. Änderungen ergeben sich durch die Planungen nicht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist insgesamt 3,7 ha groß und wird flächendeckend als Satzungsbe-
reich über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgewiesen.

Die Kosten der Bauleitplanung trägt die Gemeinde. Entsprechende Mittel wurden in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Westerholz, 16. 12. 2010



5. Anlagen

5.1 Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit und Fachbeitrag Artenschutz

**Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
und Fachbeitrag Artenschutz**
zur Satzung gemäß § 34 BauGB „Hafflücke“
der Gemeinde Westerholz

Auftraggeber:

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf

Auftragnehmer:

BARTELS UMWELTPLANUNG
Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg

Bearbeiter:

Dipl. Biologe Torsten Bartels
Tel. 040 - 80 79 25 96
E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Hamburg, im April 2010

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	4
2.1	FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“	4
2.1.1	Erhaltungsziele FFH-Gebiet	6
2.2	EU-Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“	6
2.2.1	Erhaltungsziele EU-Vogelschutzgebiet	7
3.	Beschreibung des Vorhabens	8
3.1	Planungsziele	8
3.2	Bestand im Geltungsbereich der Satzung.....	8
4.	Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete	9
4.1	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet.....	9
4.1.1	Fazit zur Betroffenheit des FFH-Gebietes (Vorprüfung).....	11
4.2	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele EU-Vogelschutzgebiet	11
4.2.1	Fazit zur Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes (Vorprüfung).....	11
5	Besonderer Artenschutz	12
5.1	Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen.....	12
5.2	Besonderer Artenschutz - Konfliktanalyse	14
5.2.1	Besonderer Artenschutz - Fazit	15
6	Betroffenheit außerhalb von FFH-Gebieten liegender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.....	15
7	Zusammenfassendes Fazit	15
8	Literatur	16

1 Rechtliche Grundlagen

Der Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Baugesetzbuch im Bereich „Hafflücke“ der Gemeinde Westerholz liegt im Norden im Bereich der Grenze zum Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ (vgl. Abb. 1) sowie zum EU-Vogelschutzgebiet DE 123-491 „Flensburger Förde“ (vgl. Abb. 2).

Projekte, wie z.B. Vorhaben nach Baugesetzbuch, sind vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes (d.h. FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 (1) BNatSchG, § 25 LNatSchG S-H).

In einer überschlägigen Vorprüfung wird daher zunächst geklärt, ob ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind oder offensichtlich ausgeschlossen werden können. Können diese offensichtlich ausgeschlossen werden, kann eine weitere Prüfung entfallen. Die folgenden Abschnitte beinhalten eine Vorprüfung zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten.

Nach den Vorschriften des Besonderen Artenschutzes sind Zugriffe auf Tiere und Pflanzen besonders oder streng geschützter Arten sowie deren Lebensstätten verboten (§ 44 (1) BNatSchG, Zugriffsverbote). Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, sind diese Zugriffsverbote eingeschränkt (§ 44 (5) BNatSchG). Die folgenden Abschnitte beinhalten eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes. Zur Ermittlung der potenziellen Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten wurde die Biotop- und Habitatausstattung bzw. Habitataignung des Geltungsbereiches der Satzung und dessen Umgebung durch Ortsbegehung im März 2010 untersucht und eine Daten- und Literaturrecherche zu relevanten Artengruppen vorgenommen.

Für Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen haftet nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadengesetz der Verursacher, es sei denn die nachteilige Auswirkung der Tätigkeit wurde zuvor ermittelt und von der zuständigen Behörde nach Naturschutzgesetz bzw. Baugesetzbuch genehmigt bzw. war zulässig (§ 19 (1) BNatSchG). Natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 (1) BNatSchG sind die in der FFH-Richtlinie in Anhang I aufgeführten natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, unabhängig davon, ob sie in ausgewiesenen FFH-Gebieten liegen, sowie die Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europarechtlich geschützten Arten. Zusätzlich zur Vorprüfung zur Verträglichkeit mit den Natura 2000-Gebieten und zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes wird daher im Folgenden untersucht, ob Hinweise der Schädigung von außerhalb von FFH-Gebieten liegenden Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse infolge der Planung vorliegen.

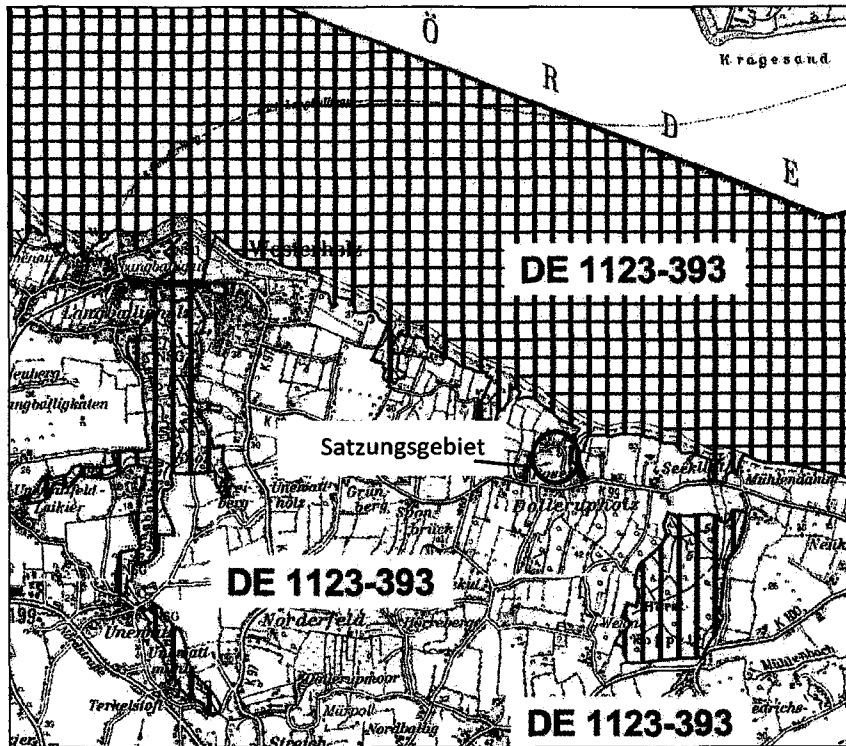


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ und des Satzungsgebietes „Hafflücke“

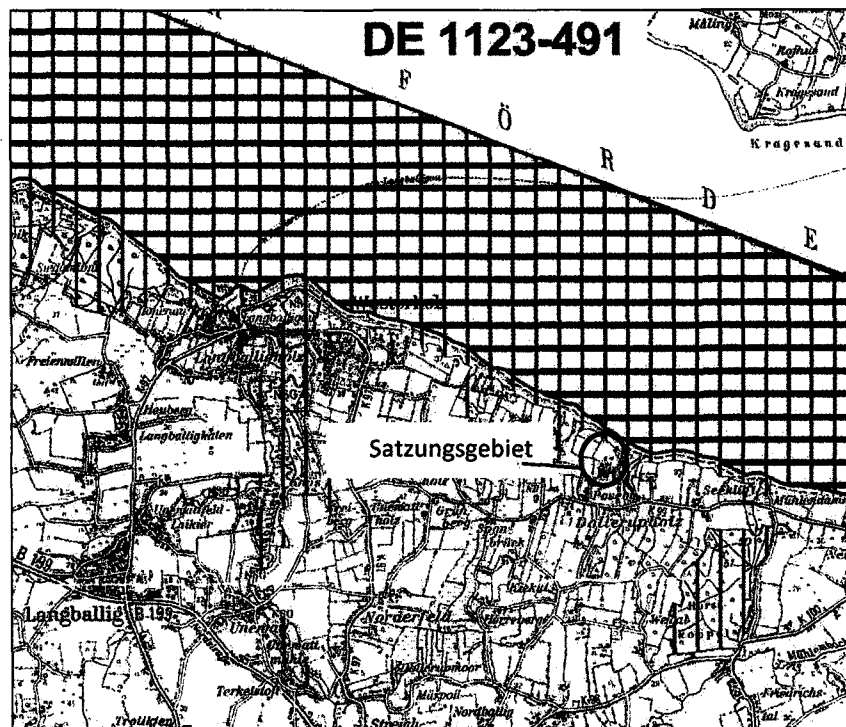


Abb. 2: Lage des EU-Vogelschutzgebietes DE 1123-491 „Flensburger Förde“ und des Satzungsgebietes „Hafflücke“

2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“

(Angaben aus Standarddatenbogen, Gebietssteckbrief, Erhaltungsziele)

Das FFH-Gebiet von 10.958 ha Größe liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete.

Der Küstenraum zwischen Flensburg und Gelting zeichnet sich durch einen hohen Waldanteil, eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensraumtypen aus. Eiszeitliche Binnensander, Flugsandflächen und Grundmoränen sowie Auen-, Quell- und Niedermoorböden bilden ein Standortmosaik, das in Schleswig-Holstein sonst kaum zu finden ist.

Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus zahlreichen wertvollen Lebensräumen, u. a. seltene naturnahe Küstenwälder für die Schleswig-Holstein besondere Verantwortung trägt, saisonal hohe Schweinswaldichte sowie reiches Amphibienvorkommen.

- Erhaltungsgegenstand:

Das FFH-Gebiet ist für folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG von besonderer Bedeutung:

* = prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten

- Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
Code nach Anhang I - 1110
- Vegetationsfreies Schlick, Sand- und Mischwatt
Code nach Anhang I - 1140
- Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
Code nach Anhang I - 1150*
- Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
Code nach Anhang I - 1160
- Riffe
Code nach Anhang I - 1170
- Einjährige Spülsäume
Code nach Anhang I - 1210
- Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
Code nach Anhang I - 1220
- Ostsee-Fels und -Steilküsten mit Vegetation
Code nach Anhang I - 1230
- Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
Code nach Anhang I - 1330
- Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
Code nach Anhang I - 2130 *
- Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
Code nach Anhang I - 2150 *
- Bewaldete Dünen
Code nach Anhang I - 2180
- Feuchte Dünentäler
Code nach Anhang I - 2190
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Code nach Anhang I - 3150
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Code nach Anhang I - 3260
- Trockene europäische Heiden
Code nach Anhang I - 4030

- Feuchte Hochstaudenfluren
Code nach Anhang I - 6430
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
Code nach Anhang I - 7140
 - Kalktuffquellen
Code nach Anhang I - 7220 *
 - Kalkreiche Niedermoore
Code nach Anhang I - 7230
 - Hainsimsen-Buchenwald
Code nach Anhang I - 9110
 - Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
Code nach Anhang I - 9120
 - Waldmeister-Buchenwald
Code nach Anhang I - 9130
 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) Code
nach Anhang I - 9160
 - Schlucht- und Hangmischwälder
Code nach Anhang I - 9180 *
 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
Code nach Anhang I - 9190
 - Moorwälder
Code nach Anhang I - 91D0 *
 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
Code nach Anhang I - 91E0 *

 - Kammolch (*Triturus cristatus*)
Art des Anhangs II
 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
Art des Anhangs II
 - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
Art des Anhangs II
- von Bedeutung:
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
Art des Anhangs II

2.1.1 Erhaltungsziele FFH-Gebiet

Ziel ist die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1 genannten Lebensraumtypen und Arten.

Auf die Nennung der Ziele für Lebensräume und Arten wird an dieser Stelle für die Vorprüfung der Verträglichkeit verzichtet. Diese sind bei den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen nachzulesen. Im Zusammenhang mit der Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele wird auf einzelne Lebensräume und Arten näher eingegangen.

2.2 EU-Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“

(Angaben aus Standarddatenbogen, Gebietssteckbrief, Erhaltungsziele)

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Große Flächen des Vogelschutzgebietes sind ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden.

Die flachen Küstengewässer und hier insbesondere die geschützten Buchten sind bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Meerestenten wie Eider- und Bergente. Auch der Gänsesäger rastet hier. Des Weiteren tritt im Bereich der Flachgewässer der Singschwan als Rastvogel auf.

Als weitere Küstenvögel kommen Seeschwalben, u.a. die Zwergseeschwalbe, im Bereich naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Salzwiesen sowie Kiesbänke vor. Die Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden der Gewässerränder bieten Lebensraum für Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Tüpfelsumpfhuhn.

Im Naturschutzgebiet „Geltinger Birk“ brütet der Karmingimpel. Die bewaldeten, störungsarmen (Steil-) Küstenabschnitte mit ausreichendem Höhlenangebot bieten dem Gänsesäger geeignete Brutplätze. Zudem brüten in den Laubwäldern unter anderem Seeadler und Uhu.

Im Hinterland der Küste sind zum Teil ausgedehnte Niederungen vorhanden. Hier sind als typische Arten des Feuchtgrünlandes, der Niedermoore und der Salzwiesen unter anderem Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz sowie der Wachtelkönig vertreten.

Die Schutzwürdigkeit der Flensburger Förde ergibt sich insbesondere aus der internationalen Bedeutung der Küstengewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet für Berg- und Eiderenten. Zudem ist die Förde Überwinterungsgebiet für u.a. die Eiderentenbestände der Ostsee.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume von besonderer Bedeutung: (B: Brutvogel; R: Rastvögel):

- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Karmingimpel (*Carpodacus erythrinus*) (B)

von Bedeutung:

(kursiv: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Uhu (*Bubo bubo*) (B)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B)
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)
- Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

2.2.1 Erhaltungsziele EU-Vogelschutzgebiet

Übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meeres-Enten und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee.

Die Vernetzung der Lebensräume an der Flensburger Förde sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden. Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Gebietes wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z. B. Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen), von besonderer Bedeutung.

Auf die Nennung der Ziele für die einzelnen Vogelarten wird an dieser Stelle für die Vorprüfung der Verträglichkeit verzichtet. Diese sind bei den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen nachzulesen. Im Zusammenhang mit der Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele wird auf einzelne Arten näher eingegangen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Planungsziele

Durch Satzung gemäß § 34 Baugesetzbuch wird ein bebauter Bereich im Außenbereich als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt und die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich geregelt.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches der Satzung sind bereits alle bestehenden Grundstücke durch Gebäude in relativ dichter Bebauung bestanden. Eine zusätzliche Bebauung infolge der Satzung ist nicht zu erwarten.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der Satzung werden Baufenster so festgesetzt, dass eine Neubebauung nur im Bereich der sieben bestehenden Häusern erfolgen kann. Die Baugrenzen gehen dabei nicht über die bestehende Bebauung hinaus. Es wird damit über den Bestand hinausgehend keine zusätzliche Bebauung zugelassen.

3.2 Bestand im Geltungsbereich der Satzung

Der südliche Teil des Geltungsbereiches der Satzung besteht aus bebauten Hausgrundstücken mit Einfamilienhäusern und Ziergärten, sowie schmalen Erschließungsstraßen. Die Bebauung im Bestand bildet aufgrund ihrer Dichte einen Siedlungszusammenhang. Gehölzhecken säumen die Wege. Im östlichen Bereich liegt ein asphaltierter Parkplatz.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches weist Häuserbestand in nur geringer Dichte und große freie Rasenflächen auf. Östlich parallel zur Anliegerstraße befindet sich Baumbestand. Ein Bachlauf verläuft entlang der zum Strand führenden Anliegerstraße. Im Bereich des Baumbestandes ist der Bachlauf zu einem kleinen Teich aufgestaut.

Der südliche Teil des Geltungsbereiches der Satzung besteht aus bebauten Hausgrundstücken mit Einfamilienhäusern und Ziergärten, sowie schmale Erschließungsstraßen. Die Bebauung im Bestand bildet aufgrund ihrer Dichte einen Siedlungszusammenhang. Gehölzhecken säumen die Wege. Im östlichen Bereich liegt ein asphaltierter Parkplatz.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches ist durch die in Richtung Norden führende Anliegerstraße „Hafflücke“ gegliedert in einen östlichen und einen westlichen Bereich.

Im östlichen Bereich stehen sechs Häuser; davon drei Häuser in einer Reihe parallel zur Straße und drei Häuser in einer Reihe parallel in gleichem Abstand zur Hangkante der Küste. Zwischen den beiden Häuserreihen und im Umfeld der einzelnen Häuser liegt freie Rasenfläche. Dieser östliche Bereich ist eher arm an Gehölzen.

Im westlichen Bereich steht ein Haus in größerer Entfernung zur Anliegerstraße „Hafflücke“. Im Umfeld des Hauses liegt freie Rasenfläche. Östlich parallel zur Anliegerstraße befindet sich eine Baumgruppe.

Das Gelände im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ist nach Norden in Richtung Küste gleichmäßig relativ gering geneigt. Die Hangkante zum Strand beginnt an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich östlich in größerer Entfernung Buchenwald in einem streifenförmigen Bestand in Nord-Süd-Ausrichtung. Nördlich grenzt die Hangkante an die zum Strand der Flensburger Förde überleitet. Westlich und südlich des Geltungsbereiches liegt gegliederte Feldflur.

4. Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete

Gegenstand der Prüfung sind die durch die Bauleitplanung ermöglichten Vorhaben. Die Bauleitplanung ist als Angebotsplanung zu verstehen, bei der Auswirkungen von Vorhaben bei Umsetzung der Planung eintreten können. Genaue Aussagen zum tatsächlich eintretenden Umfang und zum Zeitpunkt der Auswirkungen können nicht getroffen werden. Es wird daher von dem nach der Bauleitplanung maximal möglichen Umfang des Vorhabens mit den entsprechenden zu erwartenden Auswirkungen ausgegangen.

In diesem Sinne sind als Auswirkungen der Planung bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu unterscheiden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Bei Errichtung von maximal sieben neuen Einfamilienhäuser im Bereich des Gebäudebestandes im nördlichen Teil des Geltungsbereiches der Satzung sind temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm zu erwarten.

Die mit Abriss und Neubau von Einfamilienhäusern üblicherweise verbundene Lärmentwicklung wird als nicht erheblich bezüglich der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete bewertet. Die Gebäude sind über eine bestehende Zuwegung von Süden erschlossen. Die Zuwegung verläuft nicht durch das Schutzgebiet, sodass eine Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr auszuschließen ist.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die dauerhaften Wirkungen des Vorhabens im Sinne von Langzeitwirkungen (z.B. durch auf den Boden wirkende Flächenversiegelung der Gebäude und Anlagen, Wirkungen der Gebäude auf das Orts- und Landschaftsbild) werden nicht wesentlich größer sein als die im Rahmen des Bestandes vorhandenen Wirkungen. Durch die Festsetzungen der Baufenster ist gewährleistet, dass keine bisher unbeanspruchten Flächen beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der Umfang der Wirkungen durch Nutzung der Fläche (Wohnen) wird ebenfalls nicht wesentlich größer sein als im Bestand, da das Maß der Bebauung mit Anzahl Wohneinheiten etc. durch die Planung nicht erhöht wird.

4.1 Beeinträchtigung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet

Die Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit in zusammenfassender Tabellenform, da die Vorprüfung überschlägig erfolgt und im Datenblatt bei vielen Lebensraumtypen und Arten die gleichen Erhaltungsziele benannt werden.